

**Erste Satzung**  
**zur Anpassung**  
**von Satzungen und Verordnungen**  
**der Stadt Kamen an den Euro**

vom.....

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am..... folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

**Artikel 1**

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Kamen vom 25. März 1987 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 werden die Worte „zu dem von der VEW bzw. den Stadtwerken Kamen“ durch das Wort „zum“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „10 Pfennig“ durch die Angabe „10 Cent“ ersetzt.

Artikel 2

**Artikel 2**

Die Anlage zur Satzung über Kostenersatz für Einsätze und über Entgelte für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kamen vom 21. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden die Worte „Feuerwehrmänner“ und „Mann“ durch die Worte „Einsatzkräfte“ und „Person“ sowie die Angabe „36,10 DM“ durch die Angabe „18,46 Euro“ ersetzt.

2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

In Nr. 2.1 wird die Angabe „128,70 DM“ durch die Angabe „65,80 Euro“ ersetzt.

In Nr. 2.2 wird die Angabe „135,50 DM“ durch die Angabe „69,28 Euro“ ersetzt.

In Nr. 2.3 wird die Angabe „168,10 DM“ durch die Angabe „85,95 Euro“ ersetzt.

In Nr. 2.4 wird die Angabe „376,10 DM“ durch die Angabe „192,30 Euro“ ersetzt.

3. In Nr. 4 wird das Wort „Mann“ durch das Wort „Person“ und die Angabe „15,00 DM“ durch die Angabe „7,67 Euro“ ersetzt.

### **Artikel 3**

Die Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalles für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kamen vom 21. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „15,00 DM“ durch die Angabe „8,00 Euro“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 3 wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „26,00 Euro“ ersetzt.

### **Artikel 4**

Die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschauen und von Entgelten für freiwillige brandschutztechnische Leistungen der Stadt Kamen vom 21. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird das Wort „Mann“ durch das Wort „Person“ und die Angabe „76,80 DM“ durch die Angabe „38,00 Euro“ ersetzt.

2. In Nr. 3 wird die Angabe „99,80 DM“ durch die Angabe „50,00 Euro“ ersetzt.

### **Artikel 5**

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Kamen vom 12. Juli 1995 wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 werden nach dem Wort „Sondernutzungserlaubnis“ die Worte „aus Gründen“ eingefügt.

2. Die Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Kamen erhält folgende Fassung:

## ANLAGE

in der Fassung  
vom.....

### zur Satzung der Stadt Kamen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Kamen

in der Fassung  
vom.....

## GEBÜHRENTARIF

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren Euro	
		monatl.	mind.
<b>1.</b>	<b><u>Anbieten von Waren und Leistungen</u></b>		
1.1	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden je angefangener qm	4,50	10,00
1.2	Ortsfeste, Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä. je angefangener qm	7,00	10,00
1.3	Ambulante Verkaufsstände aller Art, Verkaufswagen, Werbeverkaufswagen je angefangener qm	7,50	10,00
1.4	Auslagen, Schaukästen, u.ä. je angefangener qm	7,50	10,00
1.5	Verkauf von Weihnachtsbäumen je angefangener qm	tägl. 0,20	10,00
<b>2.</b>	<b><u>Anlagen und Einrichtungen</u></b>		
2.1	Automaten je angefangener qm (bis zur Hälfte wird abgerundet, darüber aufgerundet)	jährl. mind.	15,00 15,00

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren Euro	
2.2	Autorufsäulen u.ä. Einrichtungen je Anlage	jährl.	5,00
2.3	Tribünen je angefangener qm	tägl. mind.	0,30 5,00
2.4	Masten, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder dem öffentlichen Verkauf dienen je Mast	jährl.	2,50
2.5	Kinderspielgeräte je Gerät	monatl.	5,00
<b>3.</b>	<b><u>Lagerungen</u></b>		
3.1	Baustelleneinrichtung und Baubuden, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte, Gerüste, Container u.ä., die länger als 72 Std. andauern  je angefangener qm	tägl. monatl. mind.	0,15 4,50 15,00
3.2	Lagerungen von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauern und nicht unter 3.1 fallen je angefangener qm		
	a) auf Gehwegen und Plätzen	tägl.	0,50
	b) auf Straßen	tägl.	0,75
<b>4.</b>	<b><u>Werbung und Information</u></b>		
4.1	Plakatierung je Plakat		1,00
4.2	Transparente, Straßenüberspannung je Stück	tägl.	1,50
4.3	Auslage- und Schaukästen je angefangener qm	jährl.	8,50
4.4	Informations- und Losverkaufsstände sowie sonstige Werbung je angefangener qm	tägl. mind.	0,75 5,00

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren Euro	
<u>5.</u>	<u>Sonstige Sondernutzung</u>		
5.1	Wohnanhänger und sonstige Kfz-Anhänger, die länger als 24 Std. abgestellt werden je Standplatz	tägl. mind.	1,00 10,00
5.2	Sonstige Inanspruchnahme öffentl. Verkehrsflächen, die nicht unter Nr. 1 – 5.2 erfaßt ist		
	a) motorsportl. Veranstaltungen je Platz	tägl.	20,00
	b) gewerbliche Sonderschauen je Platz	tägl.	45,00
	c) Zirkusgastspiele und Schaustellungen		gebührenfrei
	d) Trödelmärkte und vergleichbare gewerbliche Veranstaltungen auf den Marktplätzen oder im Fußgängerbereich	tägl.	2.000,00
	e) sonstige Veranstaltungen je Platz je Platz	tägl. bis	15,00 50,00

#### Artikel 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.